

Mannheim

43/8

Lindenhof

AUFHEBUNG VON BAULINIEN UND FEST- SETZUNG VON BAUGRENZEN AUF DEM GELÄNDE DES HEINR.-LANZ- KRANKENHAUSES

UND DEM GRUNDSTÜCK LGB. NR. 5583 b
M 1:1000

Erläuterung:

- — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ▬ festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- ▬ aufzuhebende Bau- und Straßenfluchten
- ▬ aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie *genehmigt als Bau- und Straßenflucht*
- - - neu festzusetzende Baugrenze
- ▬ neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- ▬ nicht überbaubare Grundstücksfläche
- ▬ Straßenflächen und -plätze
- ▬ Straßengrün
- 93.40 alte Straßenhöhen
- 93.40 neue Straßenhöhen
- ▬ vorhandene und bleibende Grundstücksgrenze

Nr. I-24/0245/80
Genehmigt (§ 11 Bundesbaugesetz)
Kerkzehe, den 22. OKT. 1963

Regierungspräsidium
Nordbaden
im Auftrag

M. Müller



Mannheim, den 14. Januar 1963

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Vinius

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 14. Januar 1963

STADTPLANUNGSAMT

Ellen

BAUDIREKTOR

